



SCHLECHT UND PARTNER

Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

Mailänder Platz 25 • 70173 Stuttgart



BOORBERG • SCHLECHT UND COLLEGEN

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Mailänder Platz 25 • 70173 Stuttgart

Boorberg Schlecht GmbH • Schlecht und Partner

Ansprechpartner: Dr. Benjamin Brucker
Steuerberater

Telefon: +49 711 400540-20
Telefax: +49 711 400540-88
E-Mail: b.brucker@schlecht-partner.de
b.bucker@boorberg schlecht.de
Internet: www.schlecht-partner.de

Boorberg Schlecht GmbH • Schlecht und Partner

Ansprechpartner: Dr. Benjamin S. Cortez, LL.M.
Steuerberater

Telefon: +49 711 400540-30
Telefax: +49 711 400540-88
E-Mail: b.cortez@schlecht-partner.de
b.cortez@boorberg schlecht.de
Internet: www.schlecht-partner.de

Datum: 16.03.2020
Dok-Nr.: 47269

COVID-19: Sicherung der Liquidität und Cash-Optimierung

Liebe Mandanten,
liebe Geschäftspartner,

viele Unternehmen und Betriebe leiden derzeit an unverschuldeten Umsatzrückgängen. Gleichzeitig können die laufenden Kosten oft gar nicht oder nur langsam abgebaut werden. Dies kann dazu führen, dass gesunde Unternehmen völlig unverschuldet in Finanznöte geraten, insbesondere was ihre Ausstattung an Finanzmittel angeht. Es muss daher dringend verhindert werden, dass Liquidität aus dem Unternehmen unnötigerweise abfließt. Um dies zu gewährleisten hat die Bundesregierung entsprechende Maßnahmen beschlossen. Durch die folgenden steuerlichen Maßnahmen soll die Liquidität der Unternehmen verbessert werden:

- **Herabsetzung der Vorauszahlungen für Ertragsteuern** (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer) aufgrund die in kürzester Zeit gesunkene Ertragserwartung für das Jahr 2020. Hierbei ist es erforderlich darzulegen, dass aufgrund der bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Umsatzausfälle, ein niedrigeres als den bisher festgesetzten Vorauszahlungen zugrundeliegendes zu versteuerndes Einkommen 2020 zu erwarten ist.
- **Steuerstundung:** Es besteht die Möglichkeit, die Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer zu stunden. Bis zu einer etwaigen bundeseinheitlichen Regelung gilt Folgendes: Auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat können die Finanzämter im konkreten Einzelfall teilweise oder ganz verzichten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass für die fehlende Liquidität die Corona-Epidemie ursächlich ist.
- Auf **Vollstreckungsmaßnahmen** (z. B. Kontopfändungen) bzw. Säumniszuschläge wird bis zum 31.12.2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

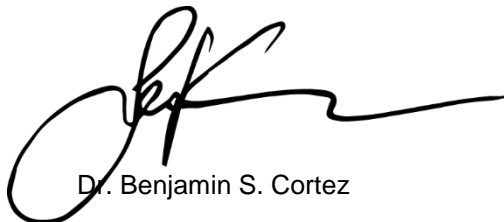


Neben diesen von der Bundesregierung vorgesehenen Maßnahmen empfehlen wir aber auch die nachfolgenden Überlegungen, um die Liquiditätssituation zu verbessern.

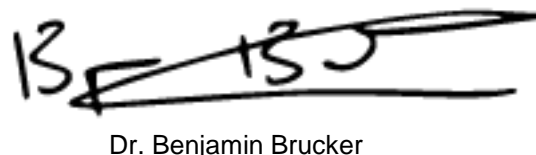
- Zu prüfen ist, inwieweit es Sinn ergibt, sich die im Februar geleistete **Sondervorauszahlung auf die Umsatzsteuer** durch einen Widerruf der Dauerfristverlängerung zurückerstatten zu lassen. Konsequenz dieser Maßnahme wäre die Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung zum 10. des Folgemonats und nicht erst aufgrund der Dauerfristverlängerung zum 10. des übernächsten Monats.
- Zudem sollten Unternehmer die **Umsatzsteuerberichtigungen** bei Entgeltminderungen im Fokus haben. Werden Rechnungen von Kunden nicht oder nur teilweise bezahlt, kann bereits gegenüber dem Finanzamt erklärte und abgeführte Umsatzsteuer zum aktuellen Zeitpunkt bzw. im aktuell laufenden Voranmeldungszeitraum berichtigt werden. Voraussetzung ist, dass mit einem Zahlungsausfall sehr wahrscheinlich zu rechnen ist.
- Da zu erbringende Leistungen an Kunden oftmals vorfinanziert werden, sollten die entsprechenden **Ausgangsrechnungen** zur Steigerung der Liquidität möglichst zeitnah nach Leistungserbringung gestellt werden. Zudem sollten sich Unternehmer Gedanken über die Zahlungsmodalitäten ihrer Kunden machen (Zahlungsziel etc.).
- Der **Prozess der Rechnungseingangsprüfung** sollte in Bezug auf die materiell-rechtliche und formelle Beurteilung, ob ein Vorsteuerabzug erfolgen kann, möglichst beschleunigt werden, um zeitnah ab Rechnungseingang Vorsteuerbeträge in der laufenden umsatzsteuerlichen Erklärung geltend zu machen.

Zudem beschloss die Bundesregierung weitere Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung. Zur Deckung von kurzfristigen Liquiditätsbedarf stehen mittelständischen und großen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe erweiterte Förderinstrumente zur Verfügung. So wurden die von der KfW bestehenden Förderprogramme ausgeweitet, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern. Zusätzlich werden für alle Unternehmen bei der KfW Sonderprogramme aufgelegt. Ergänzend zum KfW-Angebot bieten auch die Landesförderinstitute zinsgünstige Betriebsmittelfinanzierungen an. Wenn Sie sich über die bereitstehenden Hilfsangebote informieren wollen, können Sie sich jederzeit an uns wenden.

Mit besten Grüßen



Dr. Benjamin S. Cortez



Dr. Benjamin Brucker